

## **Landesschulkommissionsbeschluss zur Gymnasialverordnung**

vom 29. November 2006<sup>1</sup>

Die Landesschulkommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. 16 Abs. 2, Art. 18, Art. 19 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 und  
Art. 29 der Gymnasialverordnung vom 30. November 1998 (GymV),

beschliesst:

### **I. Fortbildung der Lehrer**

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen des Gymnasiums St. Antonius, Appenzell sind zur fachlichen und didaktisch-methodischen Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

<sup>2</sup>Als Fortbildung gilt

- die persönliche Fortbildung durch Lektüre und dgl.
- der Besuch von Kursen, Vorträgen, Seminarien und dgl.

<sup>3</sup>Die Fortbildung wird in gemeinsamen Schulveranstaltungen und individuell durchgeführt.

<sup>4</sup>Gemeinsame Schulveranstaltungen sind von der Schulleitung wenn möglich in der unterrichtsfreien Zeit anzuordnen.

<sup>5</sup>Die individuellen Fortbildungsveranstaltungen sind wenn möglich in der unterrichtsfreien Zeit zu besuchen.

<sup>6</sup>Die Schulleitung kann Lehrpersonen im Sinne der Qualitätssicherung zu Fortbildungsveranstaltungen in fachlicher oder didaktisch-methodischer Hinsicht verpflichten.

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Die Teilnahme an Fortbildungskursen unterliegt der Genehmigung durch die Schulleitung.

<sup>2</sup>Entsprechende Gesuche sind der Schulleitung möglichst frühzeitig einzureichen.

### **Art. 3**

<sup>1</sup>Schulstunden, welche infolge einer Fortbildungsveranstaltung von einer Lehrperson nicht gehalten werden können, sollen wenn immer möglich von einer anderen Lehrperson übernommen werden, worauf ein Stundenabtausch zu erfolgen hat.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 22. August 2007, 28. November 2007, 27. August 2008, 17. Dezember 2008, 18. März 2009, 28. Oktober 2009, 13. Januar 2010, 30. März 2010, 22. Juni 2011 und 20. Juni 2012.

<sup>2</sup>Die organisatorischen Absprachen werden von den beteiligten Lehrpersonen direkt vorgenommen.

<sup>3</sup>Die getroffene Regelung ist der Schulleitung mitzuteilen.

#### Art. 4

Die Schule übernimmt auf ihre Rechnung

- a) das Kursgeld;
- b) Reiseentschädigung sowie Kost und Logis gemäss den kantonalen Ansätzen für Lehrpersonen.

## II. Bildungsurlaub der Lehrpersonen

#### Art. 5

<sup>1</sup>Der Bildungsurlaub ist eine befristete und besoldete Freistellung von Lehrpersonen mit längerer Unterrichtspraxis für die intensive, auf die Bedürfnisse der Lehrpersonen und der Schule ausgerichtete Fortbildung.

<sup>2</sup>Die Lehrperson kann sich in dieser Zeit intensiv mit der eigenen Berufspraxis auseinandersetzen. Zusätzlich können erworben werden:

- a) Kenntnisse über neue Unterrichtsinhalte und -methoden;
- b) Wissen über sich wandelnde Auffassungen im Bereich der Erziehung und Bildung;
- c) Erfahrungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt.

<sup>3</sup>Bei Vorliegen der unter Art. 6 dieses Beschlusses genannten Voraussetzungen kann eine Lehrperson in der Regel zweimal einen besoldeten Urlaub von höchstens sechs Monaten Dauer beanspruchen. Ein Bildungsurlaub ist üblicherweise zusammenhängend zu beziehen.

#### Art. 6

<sup>1</sup>Die Gewährung eines ersten Bildungsurlaubs setzt eine Lehrtätigkeit im Umfange von mindestens 80 % eines Vollpensums während einer Dauer von zehn Jahren, davon mindestens fünf Jahren im Kanton, voraus.

<sup>2</sup>Der zweite Bildungsurlaub wird frühestens zehn Jahre nach dem ersten gewährt. Die oberste Altersgrenze für einen Bildungsurlaub ist 60 Jahre.

<sup>3</sup>Lehrpersonen mit einer Lehrtätigkeit zwischen 50 % und 80 % eines Vollpensums können frühestens nach 15 Dienstjahren einen Bildungsurlaub beziehen.

<sup>4</sup>Ein Jahr vor Antreten eines Bildungsurlaubs ist von der Landesschulkommission der Grundsatzentscheid über einen beantragten Urlaub zu fällen; spätestens ein halbes Jahr vor Antritt des Urlaubs muss der Landesschulkommission das konkrete Programm vorliegen. Es hat zu enthalten:

- a) die Stellvertretungsregelung;
- b) das Programm;
- c) die Stellungnahme der Schulleitung.

<sup>5</sup>Am Gymnasium kann üblicherweise pro Semester nur eine Lehrperson einen Bildungsurlaub einziehen; bei mehreren Bewerbungen entscheidet die Reihenfolge des Dienstalters.

#### Art. 7

<sup>1</sup>Der Lohnanspruch für die Dauer des Bildungsurlaubs errechnet sich aus dem durchschnittlichen Pensum der letzten fünf Jahre.

<sup>2</sup>Es können höchstens pro-rata-temporis ausbezahlt werden:

- a) Lohn für ein Vollpensum;
- b) Kinderzulagen.

<sup>3</sup>Über die Ausrichtung von Entschädigungen an Kurskosten und Spesen entscheidet die Landesschulkommission.

<sup>4</sup>Der Fortbildungsurlaub darf nicht zu zusätzlichen Nebeneinkünften führen.

#### Art. 8

<sup>1</sup>Wer vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Bezug eines besoldeten Bildungsurlaubes die Stelle kündigt, hat die entsprechenden Kosten (Kursgeldbeitrag und Kosten für die Anstellung einer Aushilfe) anteilmässig zurückzuerstatten, nämlich:

im 1. Jahr	100 %
im 2. Jahr	80 %
im 3. Jahr	60 %
im 4. Jahr	40 %
im 5. Jahr	20 %

<sup>2</sup>Bei Nichterfüllung des Programms müssen diese Kosten anteilmässig gemäss Entscheid der Landesschulkommission zurückerstattet werden.

#### Art. 9

Am Ende des Bildungsurlaubs ist der Schulleitung ein schriftlicher Schlussbericht zuhanden der Landesschulkommission einzureichen, der wenigstens folgende Angaben enthalten muss:

- a) Bestätigungen für das durchgeführte Detailprogramm;
- b) Aussage über das Erreichen der Ziele des Urlaubes;
- c) zu erwartende Auswirkungen auf die eigene Schulpraxis;
- d) allfällige Lehren und Konsequenzen für Urlaube weiterer Lehrpersonen.

### **III. Aufnahme in das Gymnasium**

#### **A. Aufnahme in die erste Gymnasialklasse**

##### Art. 10<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Schüler mit erfüllter Primarschulpflicht oder abgeschlossenem ersten Sekundarschuljahr können die Schulbildung auf der Sekundarstufe I am Gymnasium fortführen.

<sup>2</sup>Für Schüler aus der Primarschule gilt für die Aufnahme grundsätzlich das gleiche Anmelde- und Aufnahmeverfahren wie für die Sekundarschulen.

<sup>3</sup>Für Schüler aus der ersten Sekundarklasse ist gemäss Promotionsordnung (Art. 58 Abs. 1 Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz) die Durchschnittsnote 5, sowie die Empfehlung der abgebenden Klassenlehrkraft erforderlich.

<sup>4</sup>Für ausserkantonale Schüler gilt ein den speziellen Verhältnissen angepasstes Übertrittsverfahren. Die Schulleitung legt die Einzelheiten fest.

##### Art. 11

Die Schulleitung schlägt der Landesschulkommission ein Mitglied in die Aufnahme-kommission vor.

##### Art. 12

<sup>1</sup>Wer aufgrund des Entscheides der Aufnahmekommission in das Gymnasium aufgenommen wurde, hat eine Probezeit von einem Semester zu absolvieren.

<sup>2</sup>Wer während dieses Semesters die Anforderungen gemäss Art. 36 und Art. 37 dieses Beschlusses nicht erfüllt, wird in der Regel von der Aufnahmekommission unter Mitteilung an die Schulleitung und die Eltern auf den ersten Montag im neuen Semester an die Sekundarschule versetzt oder bei erfüllter Schulpflicht entlassen.

<sup>3</sup>Es steht den Inhabern der elterlichen Sorge frei, das Kind zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Sekundarschule zu versetzen.

#### **B. Aufnahme in die 3. Gymnasialklasse**

##### Art. 13

<sup>1</sup>Schüler aus dem Kanton Appenzell I. Rh., welche mindestens die 2. Sekundarklasse mit gutem Erfolg besuchen, können sich für das Aufnahmeverfahren in die 3. Gymnasialklasse anmelden.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsKB vom 28. November 2007 und 13. Januar 2010 (Inkrafttreten: 1. August 2010).

<sup>2</sup>Schüler aus dem Kanton Appenzell A. Rh. werden im Rahmen der zwischen den beiden Kantonen verabredeten vertraglichen Bestimmungen aufgenommen.

<sup>3</sup>Für übrige Schüler gelten Art. 18 und 19 dieses Beschlusses.

#### Art. 14<sup>1</sup>

Der Anmeldung sind die Zeugnisse der letzten drei Schulsemester und eine schriftliche Stellungnahme der Klassenlehrperson beizulegen.

#### Art. 15

Die Anmeldung hat bis anfangs Februar an die Schulleitung zu erfolgen.

#### Art. 16

<sup>1</sup>Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Französisch, Englisch, Algebra und Geometrie.

<sup>2</sup>Schüler, welche das Schwerpunktfach Latein belegen wollen, haben eine Prüfung in diesem Fach abzulegen.

<sup>3</sup>Die Schulleitung legt die erforderlichen Bedingungen fest.

#### Art. 17<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Aufnahmekommission Appenzell entscheidet über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Appenzell I.Rh., welche sich nach Art. 13 Abs. 1 zur Aufnahme in die 3. Gymnasialklasse angemeldet haben.

<sup>2</sup>Die Landesschulkommission erlässt Weisungen über die Aufnahmekriterien.

<sup>3</sup>Die Aufnahme in die 3. Gymnasialklasse erfolgt in der Regel für ein Jahr. Bei mangelndem Schulerfolg kann die Promotionskonferenz den Eltern empfehlen, den Schüler eine Klasse tiefer einzustufen oder zum Zeitpunkt der Herbstferien an die Sekundarschule zu versetzen.

### **C. Übrige Eintritte**

#### Art. 18

Schüler, welche von einem Gymnasium mit eidg. anerkannter Maturität ans Gymnasium Appenzell übertreten, werden der abgebenden Schule entsprechend definitiv bzw. provisorisch eingestuft.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 17. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 28. November 2007. Abgeändert durch LdsKB vom 17. Dezember 2008 (Inkrafttreten: 1. Januar 2009).

Art. 19

<sup>1</sup>Schüler aus anderen Schulen haben sich einem Eignungstest in den Fächern Deutsch, Latein (für den Übertritt in die 2. Gymnasialklasse), Französisch, Englisch, Mathematik und in einem Schwerpunkt- resp. Ergänzungsfach zu unterziehen.

<sup>2</sup>Dabei stellen die Fachlehrpersonen fest, ob der Schüler über genügend Kenntnisse verfügt, um dem Unterricht und der entsprechenden Stufe zu folgen.

<sup>3</sup>Aufgrund der Testergebnisse und nach Rücksprache mit den Lehrpersonen, die einen Test durchgeführt haben, entscheidet die Schulleitung, in welche Klasse der Schüler eingestuft wird; die Aufnahme erfolgt provisorisch.

<sup>4</sup>Fremdsprachige Schüler müssen die deutsche Sprache so gut beherrschen, dass sie dem Unterricht folgen können.

**D. Rechtsmittel**

Art. 20

Gegen Aufnahmeentscheide kann innert zehn Tagen schriftlich Beschwerde bei der Landesschulkommission eingereicht werden.

**IV. Absenzen, Dispensationen und Urlaube**

Art. 21

Als Absenz gilt jede nicht besuchte Lektion oder Veranstaltung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 GymV, d.h. alle obligatorischen Schulstunden und Schulanlässe, Wahlpflicht- und Freifächer.

Art. 22

<sup>1</sup>Die Meldung der Absenzen erfolgt auf einem offiziellen Absenzenformular. Jede Absenz muss darauf eingetragen und bei Unmündigkeit von den Inhabern der elterlichen Sorge oder einer anderen zeichnungsberechtigten Person (gesetzlicher Vertreter, Präfekt) bestätigt werden.

<sup>2</sup>Über jede Absenz muss die Schule sofort orientiert werden.

<sup>3</sup>Die Absenzen werden im Zeugnis eingetragen; die Zählung erstreckt sich fortlaufend auf die jeweilige Zeugnisperiode.

Art. 23

<sup>1</sup>Als Entschuldigungen gelten:

- a) Unfall oder Krankheit. Im Zweifelsfall kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden.
- b) Von der Schulleitung erteilte Sonderbewilligungen.

<sup>2</sup>Die schriftlichen Absenzmeldungen sind der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs innerhalb einer Woche unaufgefordert vorzulegen; andernfalls gelten die Absenzen als unentschuldigt.

#### Art. 24

<sup>1</sup>Die Schulleitung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe für voraussehbare Absenzen Urlaub gewähren.

<sup>2</sup>Das jeweilige Urlaubsgesuch ist schriftlich begründet, bei Unmündigkeit mit der Unterschrift der Inhaber der elterlichen Sorge oder einer zeichnungsberechtigten Person (gesetzlicher Vertreter, Präfekt) versehen, möglichst frühzeitig der Schulleitung einzureichen.

<sup>3</sup>Für eine längerfristige gesundheitliche Dispensation muss ein Arztzeugnis vorliegen.

<sup>4</sup>Die schriftlich erteilte Urlaubsbewilligung ist der Klassenlehrperson und den betroffenen Fachlehrpersonen vor der Absenz unaufgefordert vorzulegen.

#### Art. 25

Unentschuldigte Absenzen werden von der Schulleitung gemäss Art. 6 i.V. Art. 21 GymV disziplinarisch geahndet.

#### Art. 26

<sup>1</sup>Verspätungen werden von den jeweiligen Fachlehrpersonen geahndet.

<sup>2</sup>Grössere bzw. wiederholte Verspätungen gelten als Absenz und werden entsprechend beurteilt.

#### Art. 27

<sup>1</sup>Von der Klassenlehrperson wird ein Schüler bestimmt, welcher die Verantwortung für das Klassenbuch trägt.

<sup>2</sup>Das Klassenbuch ist auf dem Lehrerpult des Klassenzimmers zu deponieren.

<sup>3</sup>Der Klassenbuchführer trägt darin sämtliche Aufgaben, Prüfungen und speziellen Arbeitsaufträge ein.

#### Art. 28

<sup>1</sup>Die Fachlehrperson prüft zu Beginn der Schulstunde das persönliche Absenzenblatt, trägt die Absenzen und Verspätungen ein und gibt dieses regelmässig und jeweils zu den durch die Schulleitung vorgegebenen Terminen den zuständigen Klassenlehrpersonen ab.

<sup>2</sup>Über unentschuldigte Absenzen sind umgehend die jeweiligen Klassenlehrpersonen wie auch die Schulleitung zu orientieren.

Art. 29

<sup>1</sup>Die Klassenlehrperson kontrolliert die Absenzen und Entschuldigungen regelmässig.

<sup>2</sup>Die erfolgte Kontrolle ist mit Datum und Visum zu bestätigen.

<sup>3</sup>Entschuldigungen sind von der Klassenlehrperson während eines Semesters aufzubewahren.

<sup>4</sup>Am Ende jedes Semesters überträgt die Klassenlehrperson die Absenzen auf die Notenbogen.

Art. 29a<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Art. 26b – Art. 26l des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz gelten sinngemäss auch für die teilweise Freistellung vom Unterricht zu Gunsten sportlich oder musisch begabter Schüler.

<sup>2</sup>An die Stelle des schulführenden Schulrates im Sinne von Art. 26b Abs. 1 des Landesschulkommissionsbeschlusses zum Schulgesetz tritt die Schulleitung im Sinne von Art. 6 der Gymnasialverordnung.

## **V. Festlegung der wöchentlichen Schultage**

Art. 30

Am Gymnasium St. Antonius, Appenzell sind die Werktage, mit Ausnahme des Samstages, Schultage.

Art. 31

<sup>1</sup>Die Lektionen (37 - 38 Lektionen pro Woche) sind möglichst gleichmässig auf neun Schulhalbtage zu verteilen.

<sup>2</sup>Der Mittwochnachmittag ist in der Regel schulfrei zu halten.

## **VI. Promotionsordnung**

Art. 32

<sup>1</sup>Das Schuljahr ist in zwei (ungefähr) gleich grosse Semester eingeteilt. Für jedes Semester wird an dessen Ende ein Zeugnis ausgestellt.

<sup>2</sup>Die ganzen Noten haben folgende Bedeutung:

6 sehr gut

5 gut

4 genügend

<sup>1</sup> Eingefügt durch LdsKB vom 22. Juni 2011.

- 3 ungenügend
- 2 schlecht
- 1 sehr schlecht

<sup>3</sup>Es können auch halbe Noten erteilt werden.

#### Art. 33

<sup>1</sup>Die Noten in den einzelnen Fächern werden durch die zuständige Lehrperson aufgrund der Leistungen im entsprechenden Semester gesetzt.

<sup>2</sup>Die Lehrperson ist befugt, in begründeten Fällen aufgrund der Gesamtbeurteilung die aus den Einzelnoten des Semesters sich ergebende Gesamtnote über das übliche Mass hinaus auf- bzw. abzurunden, höchstens aber so, dass die Semesternote nicht mehr als einen halben Punkt von der Note mit üblicher Rundung abweicht.

<sup>3</sup>Wird ein Schüler bei einer Prüfung oder einer anderen notenrelevanten Arbeit der Unehrllichkeit überführt, so ist die Fachlehrperson befugt, für diese Arbeit die Note 1 zu verrechnen oder dann im Semesterzeugnis eine Note zu setzen, die gegenüber dem Durchschnitt (ohne Verrechnung einer Note für die unehrliche Arbeit) bis zu einem Punkt tiefer liegt. - Allfällige Disziplinar massnahmen bleiben vorbehalten.

#### Art. 33a<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Den Inhabern der elterlichen Sorge steht das Recht zu, jederzeit bei der Fachlehrkraft Einsicht in die schriftlichen Prüfungen zu nehmen bzw. diese einzuverlangen.

<sup>2</sup>Der Schüler führt ein durch die Schule abgegebenes Notenblatt und hält dieses stets auf dem aktuellsten Stand. Die Einsichtnahme der Inhaber der elterlichen Sorge kann unterschriftlich bestätigt werden.

<sup>3</sup>Die Klassenlehrkraft informiert die Inhaber der elterlichen Sorge mindestens einmal pro Schulsemester schriftlich über den Leistungsstand des Schülers. Die Einsichtnahme ist unterschriftlich zu bestätigen. Die Klassenlehrkraft fordert die Bestätigung innert Wochenfrist zurück.

<sup>4</sup>Bei wesentlichen Änderung in der Leistung und im Verhalten orientiert die Lehrkraft die Inhaber der elterlichen Sorge rechtzeitig und bespricht mit ihnen die möglichen Folgerungen.

<sup>5</sup>Mündige Schüler teilen der Lehrkraft schriftlich mit, ob die Information gemäss den Abs. 1 bis 4 dieses Artikels auch weiterhin an die ehemaligen Inhaber der elterlichen Gewalt erfolgen sollen oder nicht.

#### Art. 34

<sup>1</sup>Aufgrund der Noten eines Semesterzeugnisses erfolgt eine Promotionsverfügung gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses die Promotionsordnung.

<sup>1</sup>Eingefügt durch LdsKB vom 28. Oktober 2009 (Inkrafttreten: 1. Februar 2010). Neue Fassung durch LdsKB vom 30. März 2010.

<sup>2</sup>An Entscheidungen der Promotionskonferenz über Ausnahmefälle haben der Rektor, der Prorektor und alle Lehrpersonen Stimmrecht, welche den fraglichen Schüler unterrichtet haben.

Art. 35

<sup>1</sup>Die Promotionsverfügungen sind:

- "definitiv promoviert",
- "provisorisch promoviert",
- "nicht promoviert".

<sup>2</sup>Die Promotionsverfügungen werden im Zeugnis vermerkt.

Art. 36<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Promotion hängt ab von den Noten in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Geografie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Informatik, Sport (1. bis 4. Klasse), Religionswissenschaften/Religionsphilosophie, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsfach sowie in Latein (1. und 2. Klasse) respektive in Wirtschaft und Recht (3. und 4. Klasse).

<sup>2</sup>Falls Mathematik in verschiedenen Fächern (Arithmetik, Algebra, Geometrie) unterrichtet wird, so wird im Zeugnis für jedes Unterrichtsfach eine separate Note gesetzt.

<sup>3</sup>Das Fach Sport zählt in den 1. bis 4. Klassen zur ordentlichen Promotion, jedoch ohne die Doppelkompensation allfälliger Negativnoten unter 4.00. In der 5. und 6. Klasse erfährt das Grundlagenfach Sport keine promotionsrelevante Benotung; ausgenommen als ordentliches Ergänzungsfach.

Art. 37<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Eine definitive Promotion gemäss Art. 36 erfolgt, wenn die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach oben, und wenn nicht mehr als vier Noten unter 4.0 vorliegen.

<sup>2</sup>Wer die Anforderungen für eine definitive Promotion nicht erfüllt, ist provisorisch promoviert, ausser wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- a) In drei aufeinander folgenden Zeugnissen darf nur eine provisorische Promotion vorkommen. Wer innerhalb von drei Semestern ein zweites Mal nicht definitiv promoviert werden kann, wird in der Regel nicht promoviert.
- b) In das zweite Semester der Maturaklasse kann nur eintreten, wer definitiv promoviert ist. Wer die Bedingungen dafür nicht erfüllt, gilt als nicht promoviert.
- c) Ebenso wird nicht promoviert, wer einen Notendurchschnitt, bei dem die ungenügenden Noten doppelt gezählt werden, unter 3.75 erreicht.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008). Abgeändert (Abs. 1 ergänzt und Abs. 3 angefügt) durch LdsKB vom 18. März 2009 (Inkrafttreten: 1. August 2009).

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>3</sup>Wer nicht promoviert wird, muss die beiden letzten Semester wiederholen bzw. die Schule verlassen.

<sup>4</sup>Repetenten gelten im ersten Semester der Repetition als provisorisch promoviert.

#### Art. 38

Der Promotionsstatus für Neueintretende richtet sich nach den Bestimmungen dieses Beschlusses über die Aufnahme in das Gymnasium.

#### Art. 39

<sup>1</sup>Am Gymnasium St. Antonius Appenzell kann in der Regel nur einmal repetiert werden.

<sup>2</sup>Wer die Maturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann die letzten zwei Semester ungeachtet der Bestimmungen dieses Beschlusses über die Promotionsordnung wiederholen.

#### Art. 40

<sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskonferenz eine zweite provisorische Promotion innerhalb von drei Semestern aussprechen bzw. eine zweite Repetition ermöglichen.

<sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Promotionskonferenz auch eine erste Repetition verweigern.

#### Art. 41

<sup>1</sup>Fleiss und Betragen werden nötigenfalls in den einzelnen Fächern mit dem Vermerk "unbefriedigend" bzw. "schlecht" beanstandet.

<sup>2</sup>Weitere Beanstandungen (Nicht-Beachten der Haus- und Schulordnung, etc.) können als Bemerkungen im Zeugnis aufgeführt werden.

<sup>3</sup>Liegen drei oder mehr Beanstandungen in einem Zeugnis vor, hat die Schulleitung einen Verweis im Sinne von Art. 6 i.V. Art. 21 GymV auszusprechen.

<sup>4</sup>Liegen im nächsten oder übernächsten Zeugnis erneut drei oder mehr Beanstandungen vor, so ist anstelle eines erneuten Verweises die befristete Androhung der Wegweisung von der Schule im Sinne von Art. 6 i.V. Art. 21 GymV auszusprechen.

#### Art. 42<sup>1</sup>

Entscheide der Promotionskonferenz im Zusammenhang mit den Zeugnissen können innert zehn Tagen nach Erhalt bei der Landesschulkommission angefochten werden. Die Landesschulkommission entscheidet in der Sache neu.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

## **VII. Maturitätsordnung**

### **A. Behörden**

#### Art. 43<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Landesschulkommission setzt eine kantonale Maturitätskommission ein.

<sup>2</sup>Die kantonale Maturitätskommission besteht aus mindestens neun Mitgliedern. Der Rektor ist Mitglied von Amtes wegen. Die übrigen Mitglieder werden von der Landesschulkommission gewählt, eines als Lehrpersonenvertretung auf Vorschlag der Lehrerschaft.

<sup>3</sup>Die Landesschulkommission bezeichnet den Präsidenten; im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>4</sup>Die Amtsdauer, beginnend am 1. August und endend am 31. Juli, beträgt ein Jahr; die Mitglieder sind wieder wählbar.

<sup>5</sup>Die Kommission ist als Gesamtkommission bei Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern beschlussfähig.

<sup>6</sup>Als Aufsichts- und Rekurskommission amtiert die Landesschulkommission.

#### Art. 44

<sup>1</sup>Die Maturitätskommission leitet die Prüfungen und setzt deren Ergebnisse fest.

<sup>2</sup>Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit der Schulleitung den Prüfungstermin und den Prüfungsplan.

<sup>3</sup>Der Aktuar erstattet alljährlich Bericht über ihre Tätigkeit an die Landesschulkommission zuhanden der Standeskommission und des Grossen Rates.

#### Art. 45

<sup>1</sup>Der schweizerischen Maturitätskommission sind Zeitpunkt und Prüfungsplan der Maturaprüfungen rechtzeitig mitzuteilen.

<sup>2</sup>Wesentliche Änderungen der Organisation und des Lehrplans des Gymnasiums sind der schweizerischen Maturitätskommission zu melden.

#### Art. 46

Zu den Maturitätsprüfungen haben freien Zutritt:

- die Mitglieder der Landesschulkommission
- die Mitglieder der schweizerischen Maturitätskommission
- die Lehrpersonen des Gymnasiums.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 4) durch LdsKB vom 20. Juni 2012 (Inkrafttreten: 1. August 2013)

## Art. 47

Die Entschädigung der Mitglieder der kantonalen Maturitätskommission und der Examinatoren wird durch Beschluss der Landesschulkommission geregelt.

**B. Die Prüfungen**

## Art. 48

Die Maturitätsprüfung soll feststellen, ob der Kandidat/die Kandidatin durch Verarbeitung des gymnasialen Bildungstoffes die Hochschulreife erlangt hat. Diese setzt den sicheren Besitz grundlegender Kenntnisse voraus, verlangt aber ebenso selbständiges Denken und Arbeiten sowie die Fähigkeit, sich richtig und treffend auszudrücken.

## Art. 49

<sup>1</sup>Die Anforderungen für die einzelnen Fächer sind in einem Ausbildungsprogramm enthalten, welches sich am Rahmenlehrplan der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und an den Stoffprogrammen des Gymnasiums ausrichtet.

<sup>2</sup>Bei der Prüfung ist im wesentlichen das Unterrichtsprogramm der letzten zwei Jahre zu berücksichtigen und ebensoviel Gewicht ist auf die geistige Reife und die Selbständigkeit im Denken zu legen wie auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse.

Art. 50<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Die Kandidaten haben im ersten Semester der 6. Klasse allein oder in einer Gruppe eine grössere, eigenständige, schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit (Maturaarbeit) zu erstellen und mündlich zu präsentieren.

<sup>2</sup>Bei der Bewertung der Maturaarbeit werden die erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen berücksichtigt. Nach der mündlichen Präsentation setzt die betreuende Fachlehrperson die Note fest. Im Zweifelsfall ist eine zweite Fachlehrperson beizuziehen.

<sup>3</sup>Details werden von der Schulleitung geregelt.

Art. 51<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Die Kandidaten haben ihr Gesuch um Zulassung zu den Prüfungen bis spätestens 30 Tage vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulleitung zu richten.

<sup>2</sup>Das Zulassungsgesuch soll Auskunft geben über Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort), Wohnort, Geburtsdatum, bis-

<sup>1</sup> Abs. 2 aufgehoben, nachfolgende Absätze nachgerückt durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>2</sup> Abs. 5 aufgehoben durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

herigen Schulbesuch mit Angabe der Zeit, während derer der Inhaber als regelmässiger Schüler das Gymnasium St. Antonius Appenzell besucht hat; die Angabe des Schwerpunktfaches, des Ergänzungsfaches und des frei gewählten Maturitätsprüfungsfaches sowie das in Aussicht genommene Berufsstudium.

<sup>3</sup>Mit dem Gesuch haben die Kandidaten die Prüfungsgebühr zu bezahlen. Sie kann auf begründetes Gesuch durch das Departement an Unbemittelte ganz oder teilweise rückvergütet werden.

<sup>4</sup>Die Prüfungsgebühr wird durch das Departement festgesetzt.

#### Art. 52<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Das Maturitätszeugnis ist über die Maturitätsfächer auszustellen.

<sup>2</sup>Als solche gelten die Grundlagenfächer:

- a) Deutsch
- b) eine zweite Landessprache
- c) eine dritte Sprache (eine dritte Landessprache, Englisch oder eine alte Sprache)
- d) Mathematik
- e) Biologie
- f) Chemie
- g) Physik
- h) Geschichte
- i) Geografie
- j) Bildnerisches Gestalten oder Musik.

<sup>3</sup>Als Schwerpunktfach können gewählt werden:

- a) Latein
- b) Physik und Anwendungen der Mathematik
- c) Wirtschaft und Recht
- d) Philosophie/Pädagogik/Psychologie.

<sup>4</sup>Als Ergänzungsfächer können jene Fächer gewählt werden, welche gemäss Beschluss der Landesschulkommission an der Schule angeboten werden.

#### Art. 53<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Schriftlich werden geprüft:

- a) Deutsch
- b) Französisch
- c) Mathematik
- d) Schwerpunktfach
- e) frei gewähltes Prüfungsfach (gemäss Art. 14 lit. e MAR).

<sup>1</sup> Abs. 2 und 3 abgeändert, Abs. 5 und 6 aufgehoben durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>2</sup>Mündlich werden geprüft:

a)     Schwerpunktfach

b)     zwei der drei folgenden (Grundlagen-)Fächer: Deutsch, Französisch, Mathematik.

#### Art. 54<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Für die schriftlichen Prüfungen stehen höchstens vier Stunden zu Verfügung.

<sup>2</sup>Am gleichen Tag darf nur eine schriftliche Prüfung abgenommen werden.

<sup>3</sup>Die schriftlichen Prüfungen werden durch eine Lehrperson dauernd überwacht.

<sup>4</sup>Der Examinator bewertet die schriftlichen Arbeiten und schlägt hiefür der Maturitätskommission die Benotung vor.

<sup>5</sup>Die schriftlichen Arbeiten liegen für alle, die Zutritt zu den Prüfungen haben, zur Einsichtnahme auf.

<sup>6</sup>Um die Gleichwertigkeit der Prüfungen bei den verschiedenen Examinatoren zu garantieren, einigen sich die Lehrpersonen auf einheitliche Prüfungen.

#### Art. 55

<sup>1</sup>Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Hilfsmittel benützt werden ausser solche, die von den Fachlehrpersonen im Einvernehmen mit der Schulleitung genehmigt worden sind.

<sup>2</sup>Die Maturitätskommission kann Schüler, die sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen *oder* unredlich gehandelt haben, von der Prüfung zurückweisen, ihnen das Maturitätszeugnis verweigern und verfügen, dass sie erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung zugelassen werden. In schweren Fällen kann die Maturitätskommission den endgültigen Ausschluss verfügen.

#### Art. 56

<sup>1</sup>Die mündlichen Prüfungen werden in Anwesenheit von Mitgliedern der Maturitätskommission von der Fachlehrperson abgenommen.

<sup>2</sup>Die einzelne Prüfung dauert fünfzehn Minuten.

<sup>3</sup>Nach der Prüfung setzen die anwesenden Experten und die Fachlehrperson die Benotung für die mündliche Prüfung fest. Die Fachlehrperson macht den Vorschlag. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppelte Stimme.

#### Art. 57<sup>2</sup>

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfungen setzt die Maturitätskommission die Ergebnisse fest.

<sup>2</sup>Die Maturitätsnoten werden gesetzt:

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 3) durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>2</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

- a) in den Fächern, in denen eine Maturitätsprüfung stattfindet, je zur Hälfte aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr (Zeugnisnoten) und der Leistung an der Maturitätsprüfung;
- b) in den übrigen Fächern aufgrund der Leistungen im letzten Ausbildungsjahr (Zeugnisnoten), in dem das Fach unterrichtet wurde;
- c) in der Maturaarbeit aufgrund des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Präsentation.

Art. 58<sup>1</sup>

Die Leistungen in den Maturitätsfächern werden in ganzen und halben Noten ausgedrückt. 6.0 ist die höchste, 1.0 die tiefste Note. Noten unter 4.0 stehen für ungenügende Leistungen, Grenzwerte (.25 / .75) werden aufgerundet.

Art. 59<sup>2</sup>

Die Maturität ist bestanden, wenn in neun Maturitätsfächern:

- a) die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4.0 nach oben und
- b) nicht mehr als vier Noten unter 4.0 erteilt werden.

Art. 60<sup>3</sup>

<sup>1</sup>Ein Kandidat, der nach Art. 59 dieses Beschlusses die Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer zweiten Prüfung erst zugelassen werden, wenn er den Unterricht des vollen letzten Jahres wiederholt hat.

<sup>2</sup>Dem Kandidaten werden die Prüfungen in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung die Note 5.0, 5.5 oder 6.0 erhalten hat, wenn er in diesen Fächern eine Jahreszeugnisnote von mindestens 5.0 ausweist. In diesem Fall werden die Noten der ersten Prüfung übernommen.

<sup>3</sup>Für die Nachprüfung ist in jedem Fall die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Art. 61<sup>4</sup>

Der Maturitätsausweis enthält:

- a) die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» sowie als Untertitel: «Kanton Appenzell Innerrhoden»;
- b) den Vermerk «Maturitätsausweis ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995»;

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>2</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>3</sup> Abgeändert (Abs. 2) durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>4</sup> Abgeändert (lit. f und g) durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

- c) den Namen der Schule, die ihn ausstellt: "Gymnasium St. Antonius Appenzell";
- d) den Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum des Inhabers;
- e) die Angaben der Zeit, während derer der Inhaber als regelmässiger Schüler die Lehranstalt besucht hat, mit dem genauen Datum des Eintrittes und Austrittes;
- f) die Maturitätsnoten der einzelnen Fächer nach Art. 52;
- g) das Thema und die Note der Maturaarbeit;
- h) die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des Rektors der Schule;
- i) Schulcode des Schweizerischen Hochschulinformationssystems (SHIS).

### **VIII. Abgabe von Lehrmitteln**

#### Art. 62

Die Kosten für die persönlichen Materialien wie Schreibzeug, Taschenrechner usw. und allgemeines Verbrauchsmaterial sind in allen Klassen von den Schülern zu tragen.

#### Art. 63

<sup>1</sup>Ab der 4. Gymnasialklasse tragen die Schüler auch die Kosten für alle Lehrmittel.

<sup>2</sup>An Schüler der 1. bis 3. Klassen werden die Lehrmittel in der Regel leihweise abgegeben.

<sup>3</sup>Werden bei der Rückgabe von leihweise überlassenen Lehrmitteln Schäden festgestellt, die auf unsorgfältige Behandlung schliessen lassen, werden die Lehrmittel den fehlbaren Schülern in Rechnung gestellt.

#### Art. 64

Das Gymnasium hat die Lehrmittel, welche diesen Bestimmungen unterliegen, bei der kantonalen Lehrmittelverwaltung zu beziehen.

### **IX. Schlussbestimmung**

#### Art. 64bis<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Für die Promotion der Schüler, die im Schuljahr 2008/09 eine 4., 5. oder 6. Klasse besuchen, gilt die Neuerung gemäss Beschluss der Landesschulkommission vom 27. August 2008 nicht. Sie richtet sich nach bisherigem Recht.

<sup>2</sup>Die Neuerung gemäss Beschluss der Landesschulkommission vom 27. August 2008 gilt erstmals für die Maturaprüfung im Schuljahr 2011/12.

<sup>1</sup> Eingefügt durch LdsKB vom 27. August 2008 (Inkrafttreten: 1. August 2008).

<sup>3</sup>Wer die Maturaprüfung im Schuljahr 2010/11 nicht besteht, kann die Wiederholungsprüfung nach altem Recht ablegen.

Art. 65<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Dieser Beschluss tritt am 1. August 2007 in Kraft.

<sup>1</sup> Abgeändert durch LdsKB vom 22. August 2007.